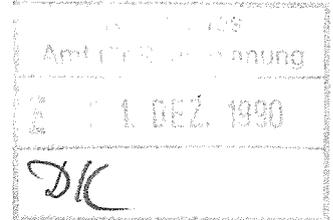




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 18. Dezember 1990 NR. 4248



EG Derendingen: Genehmigung Erschliessungsplan "Industriegebiet Süd" / Abweisung der Beschwerde

Die Einwohnergemeinde Derendingen unterbreitet den Erschliessungsplan (Strassen und Baulinien) "Industriegebiet Süd" zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. In Abänderung des Zonen-, Strassen- und Baulinienplanes "Industriegebiet", genehmigt mit RRB 1896 vom 2. Juli 1985, wird im Industriegebiet Süd die geplante Fortsetzung der Gutenbergstrasse ausserhalb der Strassenbaulinie der Nationalstrasse N 1 verlegt.
2. Die Strasse bleibt 6 m breit, dafür ändern die Baulinien; auf der Ostseite 8 m ab der Böschungskante der Nationalstrasse, auf der Westseite 6 m.

Geändert wird auch der Kehrplatz im Bereiche des bestehenden Weges bei den Grundstücken GB 2261 und 2227, indem der Wendehammer von der Südseite auf die Nordseite verlegt wird.

Ferner wird im Bereiche des Grundstückes 2261 die genehmigte Baulinie von 14 m auf vorläufig 15 m festgelegt, da in diesem Abschnitt die Strassenführung erst später festgelegt werden kann. Mit dieser Baulinie wird vorerst nur Platz für die kom-

mende Strasse zwischen der Baulinie der Nationalstrasse und der neuen Gemeindestrassenbaulinie gelassen.

Neu ist auch die planliche Sicherstellung des kombinierten Rad- und Fussweges vom erwähnten Kehrplatz bis zum Lerchenweg in einer Breite von ca. 3.5 m und beiseitigen Baulinien von je 6 m.

3. Die öffentliche Auflage für diese Änderungen fand vom 10. Mai bis 8. Juni 1990 statt. Während dieser Zeit hat die Firma Habegger AG, Derendingen, beim Gemeinderat Einsprache eingereicht, der diese aber abgewiesen hat.

Gegen den abweisenden Entscheid der Gemeinde hat die Firma Habegger AG beim Regierungsrat fristgerecht obgenannte Beschwerde eingereicht. Sie ist dazu legitimiert, so dass darauf einzutreten ist.

Sie stellt den Antrag, der Erschliessungsplan sei nicht zu genehmigen, die Gutenbergstrasse sei in gerader Verlängerung des bestehenden Teils der Gutenbergstrasse weiter zu führen und der Gemeinderat sei anzuweisen, das Planverfahren in diesem Sinne nochmals an die Hand zu nehmen.

Der Gemeinderat beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen.

II.

1. Mit Inkraftsetzung des Ausführungsprojektes der Nationalstrasse N1 wurden auch die Baulinien der N1 genehmigt und somit rechtskräftig.

Innerhalb der Baulinien sind nach Art. 23 Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 alle Neu- und Umbauten grundsätzlich verboten; gemäss Auskunft des Bundesamtes für Strassenbau gilt dieses Verbot auch für den Bau von öffentlichen Erschliessungsanlagen.

Ausnahmebewilligungen können jedoch erteilt werden erstens durch das Departement des Innern (Art. 24 des Bundesgesetzes in Verbindung mit Art. 48 VV zum Bundesgesetz vom 24. März 1964) und zweitens durch das Bau-Departement gemäss § 12 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 26. März 1961, wobei beide Zustimmungen nötig sind.

2. Für die Planung von Erschliessungsstrassen innerhalb der Baulinien bedarf es noch keiner Zustimmung der erwähnten eidgenössischen und kantonalen Behörden.

Zustimmungen der Behörden für Bauten und Anlagen sind jedoch nach Auskunft des angeführten Bundesamtes nur sehr schwer erhältlich und sind erst noch mit einem Revers zu Gunsten des Nationalstrassenbaues zu verbinden, was nichts anderes bedeutet, als dass der mit dem Revers Beschwerzte etwas erstellt, das dann auf Ersuchen des Bundes und/oder Kantons auf eigene Kosten wieder entfernt werden muss.

Es ist somit qualifiziert unzweckmässig, etwas zu planen, das wohl nie realisiert werden kann. Es ist deshalb richtig, dass die Gemeinde die Erschliessung des Industriegebietes Süd ausserhalb der rechtskräftigen Baulinien der Nationalstrasse N 1 plant. Die Fortsetzung der bestehenden Gutenbergstrasse kann daher nicht in gerader Verlängerung geplant werden; die vorliegende Planung ist aus diesem Grunde nicht zur Neuauflage an der Gemeinderat zurückzuweisen, wie es der Beschwerdeführer verlangt.

3. Ob die Baulinien der Nationalstrasse zweckmässig sind, und ob eine eventuelle 3. Fahrspur notwendig ist, ist hier nicht zu überprüfen, da diese nicht Gegenstand des vorliegenden Erschliessungsplanverfahrens sind.
4. Im vorliegenden Fall ist somit nur noch abzuklären, ob die von der Gemeinde vorgesehene Erschliessung des Industriegebietes Süd aus andern Gründen, insbesondere auch was die Ausbuchtung betrifft, richtig und zweckmässig ist.

Angefochten ist grundsätzlich der Uebergang der bestehenden Gutenbergstrasse in den neuen Teil derselben Strasse und der Gewerbestrasse. Die Einfahrt mit dem vorgesehenen Radius von der Gutenbergstrasse Nord in die Gewerbestrasse ist normal befahrbar und ist nicht zu beanstanden; der kleinere Radius ergibt sich daraus, dass die Gutenbergstrasse Nord 7 m und die Gewerbestrasse nur 6 m breit ist. Der Uebergang von der 7 m breiten Gutenbergstrasse Nord in die 6 m breite Gutenbergstrasse Süd ist leicht geschwungen und um 7 m nach Westen verschoben. Das Befahren der Gutenbergstrasse Süd sowohl aus der Gewerbestrasse wie auch aus der Gutenbergstrasse Nord ist mit Leichtigkeit und ohne grosse Manöver in einem Zug auch mit grossen Lastwagen und Lastenzügen möglich. Die Breite der Strasse gibt daher zu keinen Bemerkungen Anlass.

Im übrigen erscheint die von der Gemeinde vorgelegte Planung als zweckmässig und kann genehmigt werden.

5. Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan (Strassen und Baulinien) "Industriegebiet Süd" der Einwohnergemeinde Derendingen wird genehmigt.
2. Die Beschwerde Firma Habegger AG, Derendingen, wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Die Beschwerdeführerin hat die Verfahrenskosten im Betrage von 500 Franken zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.
4. Die Einwohnergemeinde Derendingen hat die Genehmigungsgebühr von 300 Franken und die Publikationskosten von 23 Franken zu bezahlen.

5. Die Gemeinde wird beauftragt, dem Amt für Raumplanung noch 4 Pläne (1 Plan reissfest) bis 31. Januar 1991 zuzustellen; die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde zu versehen.

Der Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschke

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Derendingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
	Fr. 323.--	(Staatskanzlei Nr. 423)
	=====	(Kto.Krt. 111.10)

Kostenrechnung Fa. Habegger AG, Derendingen

Kostenvorschuss:	Fr. 500.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 500.--	2000.431.00 umbuchen)
	Fr. -.--	
	=====	

Bau-Departement pw/ss (2), mit Akten 90/141 (extra und später)
Rechtsdienst pw
Departementssekretär
Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (reissfest) (später)
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)
Tiefbauamt
Autobahnbüro
Solothurner Gebäudeversicherung
Amtschreiberei Wasseramt, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4552 Derendingen
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4552 Derendingen
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Plan
(später), mit Belastung im Kontokorrent (einschreiben)
Firma Habegger AG, Gutenbergstr. 1, 4552 Derendingen (einschreiben)

Amtsblatt, Publikation:

"Einwohnergemeinde Derendingen:
Der Erschliessungsplan (Strassen und Baulinien) "Industriegebiet Süd" wird genehmigt."